



Informationen zu Kurzzeitfrequenznutzungen

(Autorennen, Sportveranstaltungen, Konzerte, Messen)

Basierend auf § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. Teil I Nr.29 S.1190ff) bedarf jede in Deutschland genutzte Frequenz einer Frequenzzuteilung. Diese erfolgt – soweit keine Allgemeinzuteilung besteht- durch Einzelzuteilung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (**Bundesnetzagentur**). Für kurzzeitige Frequenznutzungen z.B. im Rahmen von Autorennen, Sportveranstaltungen, Konzerten und Messen erfolgt die Zuteilung in einem vereinfachten Verfahren als Kurzzeitfrequenzzuteilung. Für die Erteilung einer Kurzzeitzuteilung werden folgende Angaben benötigt:

Adresse des Antragstellers / Firma, Telefon, Fax, E-Mail	Rechnungsadresse (wenn abweichend)
Ansprechpartner vor Ort, Mobilfunk-Rufnummer	Bezeichnung der Veranstaltung
Versorgungsgebiet / Daten des Einsatzortes	Aufstellungsort der Sendeanlage
Nutzungszeitraum	

Frequenzbereich der Geräte	Wunschfrequenz (MHz)
Bandbreite (MHz oder kHz)	Max. Senderausgangsleistung (W / dBW)
Max. Antennengewinn (dB)	Verbindungsart (Boden-Boden, Boden-Luft, Luft-Boden, Satellitenverb.)
Anzahl der Geräte	Beschreibung der Frequenznutzung (Mikrofone, In-Ear, drahtl. Kamera , Telemetrie, Sprache,...)

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. S.1190) in Verbindung mit der aktuellen Frequenzgebührenverordnung (FGebV) sind für jeden zugeteilten Kanal Gebühren zu erheben. Für den vorübergehenden Betrieb (von bis zu 14 Tagen an einem Standort) eines Kanals beträgt die Gebühr 130,00 € und für jeden weiteren Kanal 50.- €.

Sollten Sie Frequenzen ohne gültige Frequenzzuteilung nutzen, so kann dies gemäß § 149 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet werden.

Antragsteller sind gehalten, Anträge nicht später als 4 Wochen vor dem beabsichtigten Start der Nutzung zu stellen. Für später eingehende Anträge – insbesondere bei Frequenznutzung in Grenznähe zum benachbarten Ausland- kann eine zeitgerechte Zuteilung nicht in Aussicht gestellt werden.

» » Rückseite

Anträge auf Kurzzeitnutzungen sind bei folgenden Dienststellen der Bundesnetzagentur zu stellen:

- Antragsteller mit Wohn- bzw. Firmensitz in Deutschland wenden sich an die für den Einsatzort der Funkanlagen (Messegelände, Konzerthalle u.ä.) örtlich zuständige Außenstelle der Bundesnetzagentur. Die Anschriften der örtlich zuständigen Außenstelle der Bundesnetzagentur finden Sie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de/behoerde/start/fs_01.html) unter „Die Bundesnetzagentur – Außenstellen“.
- Antragsteller mit Wohn- bzw. Firmensitz im Ausland wenden sich an das Referat 223 in Mainz

Für Veranstaltungsserien (z.B. Konzerttourneen), Radrennen, und Großveranstaltungen (z.B. Formel 1) bestehen besondere Absprachen, die beim Referat 223 erfragt werden können.

Das Referat 223 ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 223
Postfach 8001
55003 Mainz

Fax: 06131 18 5610



Sollten Sie Fragen haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wolfgang Schweizer

☎ : +49 (0) 821 2577 211

Email: Kurzzeit.Augsburg@BNetza.de